

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2002/51/EG zur Ergänzung der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 5;  
- Maßnahmen gegen Verunreinigung der Luft durch zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

### Frage- oder Problemstellung:

Nach der Richtlinie 2002/51/EG gelten für Trial- und Enduro-Krafträder bezüglich der Anwendung der Abgasvorschriften besondere Termine. Diese Fahrzeuge brauchen die Grenzwerte der Stufe A der Tabelle nach Ziff. 2.2.1.1.5 der Richtlinie erst ab dem 01.07.2005 einzuhalten. Die technischen Merkmale, die diese Fahrzeuge charakterisieren, sind in der Regel aus den Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) oder den Fahrzeugbriefen nicht zu entnehmen. Dadurch kann es nach dem 30. Juni 2004 bei der Erstzulassung dieser Fahrzeuge zu Problemen kommen.

### Ergebnis:

Damit Trial- und Enduro-Krafträder die Erleichterungen hinsichtlich des Abgasverhaltens bei der Erstzulassung in Anspruch nehmen können, ist eine eindeutige Zuordnung dieser Fahrzeuge unerlässlich. Um dies zu gewährleisten hat der Bund-Länder Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) auf seiner 136. Sitzung am 10. und 11.02.2004 Folgendes Vorgehen beschlossen:

Ist aus den Fahrzeugpapieren die besondere Fahrzeugart nicht eindeutig zu entnehmen, werden durch die Zulassungsbehörden nachstehende Bescheinigungen anerkannt.

- Bescheinigung des Fahrzeugherstellers als Ergänzung zu den Fahrzeugpapieren, in dem die jeweils zutreffende Fahrzeugart für den Fahrzeugtyp eindeutig benannt ist.
- Kann eine solche Herstellerbescheinigung nicht beigebracht werden, ist eine entsprechende Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr beizubringen.

Flensburg, 11.06.2004  
412-6010.05  
Reimer Speck